

# RS Vwgh 1993/12/15 93/01/0745

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1993

## Index

L10012 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §8;

B-VG Art117 Abs2;

GdO Allg Krnt 1993;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Zu einem Feststellungsantrag, der auf die Feststellung der Beendigung eines vom Bf innegehabten Gemeinderatsmandats abzielt, handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht des Bf, in Ansehung dessen nach seinem Tod keinerlei subjektiven Rechte (die auf einen Rechtsnachfolger hätten übergehen können) und demnach auch keine Rechtsverletzungsmöglichkeiten mehr bestehen, woran der Umstand, daß die vom Bf behauptete "Rechtsverletzung bereits erfolgt ist", nichts zu ändern vermag. Mangels des Fortbestandes eines rechtlichen Interesses an einer Entscheidung über die Beschwerde ist das Verfahren gem § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos einzustellen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Tod des BeschwerdeführersParteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger ZustellungAnspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010745.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)